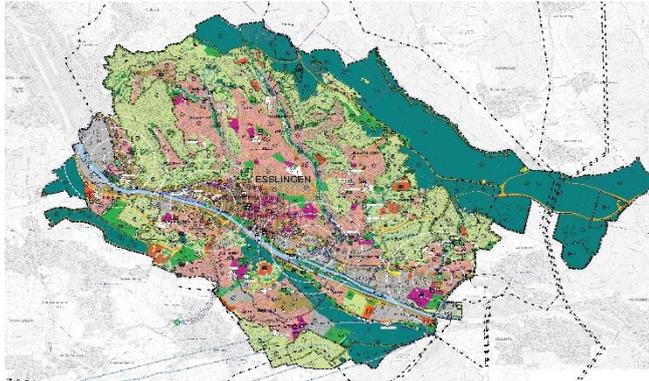


WIRKSAMKEIT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ESSLINGEN AM NECKAR 2030

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 17.12.2019, Az: 21-2511.1 / Esslingen, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) den vom Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 08.10.2018 beschlossenen Flächennutzungsplan Esslingen am Neckar 2030 genehmigt.

Maßgebend ist der Plan mit Planstand vom 15.08.2018, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet (Gemarkung) der Stadt Esslingen am Neckar und wird durch die Gemarkungsgrenze begrenzt.

Der bisher gültige Flächennutzungsplan (FNP) stammt aus dem Jahr 1984 und wurde noch vom damaligen Nachbarschaftsverband Stuttgart aufgestellt. Seitdem haben sich zahlreiche Ergänzungen und Veränderungen ergeben. Gleichzeitig änderten sich teilweise auch die Anforderungen, Aufgaben und gesetzlichen Vorgaben, die an das mittel- bis langfristige Planungsinstrument Flächennutzungsplan gestellt werden.

Ebenfalls sind seit der Erstellung des Landschaftsplanes von 1981 wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten.

Daher ist das mit der Neuaufstellung der Pläne verfolgte Ziel die Weiterentwicklung und Anpassung der bisher rechtswirksamen Aussagen des Flächennutzungsplans sowie des bisherigen Landschaftsplans (Darstellungen), resultierend aus aktuellen und absehbaren zukünftigen Anforderungen an die räumliche, funktionale und strukturelle Entwicklung der Stadt Esslingen am Neckar.

Mit dieser Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Hinweise:

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, während der Sprechzeiten, eingesehen werden. Die Unterlagen können auch im Internet unter

www.esslingen.de/flaechennutzungsplaene abgerufen werden.

Die DIN 18005, auf die in der Begründung des Flächennutzungsplanes verwiesen wird, wird an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Flächennutzungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach § 3 anerkannte Vereinigungen können unter den Voraussetzungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erheben. Innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung sind die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf die Bestimmungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 2 Abs. 2 UmwRG für nicht nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen, wird hingewiesen.

Stadtplanungsamt